

Interpellation Bischofberger-Thal / Raths-Thal / Wasserfallen-Goldach (10 Mitunterzeichnende)
vom 3. Juni 2015

Nutzungsentschädigung bei öffentlichen Gewässern

Schriftliche Antwort der Regierung vom 11. August 2015

Felix Bischofberger-Thal, Robert Raths-Thal und Sandro Wasserfallen-Goldach erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 3. Juni 2015 nach der Höhe der erhobenen Nutzungsentschädigungen für Hafenanlagen. Sie möchten wissen, wie die Nutzungsentschädigungen im interkantonalen Vergleich liegen und ob die Regierung Möglichkeiten für eine Reduktion dieser Entschädigungen sieht.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung der Nutzungsentschädigungen finden sich im Gesetz über die Gewässernutzung (sGS 751.1; abgekürzt GNG). Nach Art. 41 GNG werden für Bewilligungen (Konzessionen) Nutzungsentschädigungen und Gebühren erhoben. Besteht an der Nutzung ein erhebliches öffentliches Interesse, kann auf die Nutzungsentschädigung verzichtet werden. Die Höhe der Nutzungsentschädigung wird nach dem verschafften wirtschaftlichen Vorteil, dem der Öffentlichkeit entstehenden Nachteil und der Art und Dauer der Bewilligung bemessen (Art. 41bis Abs. 1 GNG). Gemäss Art. 41bis Abs. 2 GNG werden für Bewilligungen von Bauten und Anlagen auf oder über Strand- oder Seeboden, der unter der Hoheit oder im Eigentum des Kantons steht, Nutzungsentschädigungen bis höchstens Fr. 30.– je m² beanspruchter Land- oder Wasseroberfläche, wenigstens Fr. 200.–, erhoben.

Mit Beschluss vom 2. Juli 1996 hat die Regierung in der Verordnung über Nutzungsentschädigungen und Gebühren für Bewilligungen nach dem Gesetz über die Gewässernutzung (sGS 751.12; abgekürzt VNEGNG) von ihrer gesetzlichen Kompetenz Gebrauch gemacht (Art. 41quater GNG). Demnach besteht die Nutzungsentschädigung aus einer Grundnutzungsentschädigung und einem Zuschlag, wobei sich die Grundnutzungsentschädigung nach der Art und Dauer der Bewilligung richtet, während sich der Zuschlag nach dem verschafften wirtschaftlichen Vorteil und dem für die Öffentlichkeit entstehenden Nachteil bemisst (Art. 1–3 VNEGNG). Nach Art. 3 Abs. 2 VNEGNG wird der Zuschlag nach dem kommerziellen Zweck einer Nutzung, der Grösse der Nutzungsanlagen, der Intensität der Nutzung, den Erstellungs- und Betriebskosten, den Auswirkungen der Nutzung auf die Umwelt und dem Ausmass der Beeinträchtigung des Gemeindegebrauchs bemessen.

Die Grundnutzungsentschädigung für die Inanspruchnahme von Strand- und Seeboden, der unter der Hoheit und im Eigentum des Kantons steht, beträgt je m² der beanspruchten Fläche Fr. 4.– bei einer Bewilligungsdauer bis 10 Jahre, Fr. 6.– bei einer Bewilligungsdauer von über 10 Jahren bis 20 Jahre und Fr. 8.– bei einer Bewilligungsdauer von über 20 Jahren. Die Grundnutzungsentschädigung wird angemessen reduziert, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, insbesondere wenn der Strand- und Seeboden unter der Hoheit des Kantons, aber im Eigentum Dritter steht. Der Zuschlag beträgt höchstens Fr. 9.– je m² der beanspruchten Fläche (Art. 5 VNEGNG).

Die massgebenden Flächen werden im Rahmen des Konzessionsverfahrens ermittelt und bilden die Grundlage für die Berechnung der Höhe der jährlichen Nutzungsentschädigung. Bei der Rechnungsstellung werden die erwähnten Ansätze jeweils dem Teuerungsindex angepasst.

Für die konkrete Bemessung der jährlichen Nutzungsentschädigungen für Anlagen an Seen hat das Tiefbauamt entsprechende Richtlinien erarbeitet. Demnach beträgt der maximale Zuschlag Fr. 4.– je m², was nicht einmal der Hälfte des höchstmöglichen Zuschlags entspricht.

In diesen Richtlinien wurde auch festgelegt, dass Anlagen mit mehr als fünf Bootsplätzen als Häfen gelten. Diese Definition wird bei der Beantwortung dieser Interpellation berücksichtigt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. An insgesamt 42 Hafenanlagen am Boden-, Walen- und Zürichsee werden die Nutzungsentschädigungen nach den erwähnten Richtlinien erhoben. Insgesamt ergab dies im Jahr 2015 einen Ertrag von 1,36 Mio Franken. Im Durchschnitt wurde so je Bootsplatz eine Gebühr von Fr. 497.– erhoben.

Für Hafenanlagen, die auf privatem Grund errichtet worden sind, wird der jeweils massgebende Ansatz um 50 Prozent reduziert. Ebenso wird die erhobene Entschädigung reduziert, wenn die Anlage zur Erschliessung von Liegenschaften dient, die über keine Strassenerschliessung verfügen.

Bei zwei Anlagen, die zwischen 1970 und 1980 konzessioniert worden sind, sind massiv tiefere Gebühren verfügt worden. Bis zum Ablauf der Konzession können dort jährliche Gebühren in der Grössenordnung von Fr. 2'000.– erhoben werden.

Bei einem Hafen am Walensee, der wenige Jahre vor Vollzugsbeginn der VNEGNG erstellt worden war, hat die Regierung eine über zehn Jahre schrittweise Erhöhung der Nutzungsgebühr zugestanden.

2. Keine Nutzungsgebühr wird beim Kornhaus-Hafen in Rorschach erhoben, da dieser Hafen durch das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt und somit durch den Kanton selber betrieben wird. Beim Hafen des Seerestaurants in Rorschach wird ebenfalls keine Nutzungsentschädigung eingezogen, da die Entschädigung für die Nutzung des Hafens im laufenden Pachtvertrag für das Seerestaurant eingeschlossen ist. Zusätzlich gibt es einige wenige Häfen, Hafenteile und Anlagen, die nicht konzessioniert sind, da sie über ein ehehaftes Recht verfügen und somit teilweise oder ganz von Nutzungsgebühren befreit sind. Auch bei grossen Teilen des Kornhaus-Hafens handelt es sich übrigens um ein ehehaftes Recht.
3. Der Kornhaus-Hafen in Rorschach befindet sich im Eigentum des Kantons und wird von diesem auch unterhalten.
4. Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt vermietet Bootsplätze im Kornhaus-Hafen. An diesem Hafen wird – wie bei Frage 2 ausgeführt – keine Nutzungsentschädigung erhoben. Zusätzlich vermietet das Rheinunternehmen (als öffentlich rechtliche Anstalt) im Hafen am Rheinspitz in Thal auf eigenem Grund 180 Bootsplätze. Dem Rheinunternehmen wird die jährliche Nutzungsentschädigung gemäss den gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien in Rechnung gestellt. Für das Jahr 2015 beträgt diese Gebühr Fr. 83'427.–.
5. Die Einnahmen für die Nutzungsentschädigungen (im Jahr 2015 für alle Häfen und Kleinanlagen Fr. 1,56 Mio.) gehen zu einem Drittel an das Amt für Natur, Jagd und Fischerei und zu zwei Dritteln ans Tiefbauamt. Diese Einnahmen sind nicht zweckgebunden und fliessen somit dem allgemeinen Staathaushalt zu.

6. Aufgrund einer Umfrage bei den Nachbarkantonen können folgende Angaben über die aktuellen Gebührenhöhen gemacht werden:

Kanton Zürich:

- Fr.17,60 je m² genutzter Wasserfläche für private Hafentreiber.
- Fr. 7,00 je m² genutzter Wasserfläche für Gemeinden als Hafentreiber.
- Fr. 3,50 je m² genutzter Wasserfläche für Sportvereine und Bootsvermieter als Hafentreiber.
- Auf privaten Parzellen wird keine Gebühr erhoben.

Kanton Schwyz:

- Fr. 9.– je m² Stationierungsfläche auf der Seeparzelle (der Ansatz gilt für den Zürichsee; kleinere Seen haben tiefere Ansätze).
- Je Anlage wird zusätzlich eine Grundgebühr von Fr. 450.– je Jahr erhoben.
- Auf privaten Parzellen wird keine Gebühr erhoben.

Kanton Thurgau:

- Durchschnittlich Fr. 370.– je Boot für kommerzielle Hafentreiber, ohne Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Grund.
- Bei Gemeinden wird keine Gebühr erhoben.

Kanton St.Gallen:

Aufgrund der abgestuften und indexierten Gebührenerhebung wurden die Rechnungsdaten für das Jahr 2015 ausgewertet. Dies ergab folgende Durchschnittswerte:

- Fr. 10.85 pro m² Gesamtfläche und Fr. 704.– je Boot bei Häfen auf vorwiegend öffentlichem Grund;
- Fr. 6.15 pro m² Gesamtfläche und Fr. 410.– je Boot bei Häfen auf vorwiegend privatem Grund.

Zum besseren Vergleich sind die Zahlen der verschiedenen Kantone für einen durch Private betriebenen «Normhafen» (entspricht von der Grösse in etwa dem Hafen am Rheinspitz) mit einer Gesamtfläche von 12'500 m², einer Stationierungsfläche (mit Stegen) von 6'500 m² und 180 Booten in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt:

Jährliche Nutzungsgebühren	ZH	SZ	TG	SG
Normhafen auf privatem Grund	Fr. 0	Fr. 0	Fr.66'600	Fr.76'875
Normhafen auf öffentlichem Grund	Fr.220'000	Fr.58'950	Fr.66'600	Fr.135'625

7. Die Regierung sieht aus verschiedenen Gründen keine Notwendigkeit zur Reduktion der Nutzungsentschädigungen. Zum einen wurden die Nutzungsentschädigungen letztmals im Jahr 2001 bereits um rund 16 Prozent reduziert, indem die Grundnutzungsentschädigung und der höchste Zuschlag um je Fr. 1.– gekürzt worden sind. Zum anderen erhebt der Kanton aktuell eine Nutzungsentschädigung von höchstens Fr. 12.– je m² und schöpft damit den gesetzlichen Rahmen von Fr. 30.– bei Weitem nicht aus.

Nach wie vor besteht eine grosse Nachfrage nach Hafentplätzen mit entsprechenden Wartelisten insbesondere am Bodensee und am Zürichsee. Zudem werden aktuell auch Begehren von Hafentreibern zur Erhöhung der Anzahl Bootsplätze in ihren Häfen gestellt. Entsprechend ist nicht primär die Höhe der Nutzungsentschädigung, sondern vielmehr das Verhältnis zwischen hoher Nachfrage und beschränktem Hafentplatzangebot entscheidend für die Preisgestaltung der Hafentreiber. Eine allfällige Reduktion der Nutzungsentschädigung

hätte wohl keinen oder nur geringen Einfluss auf die Mietpreise für Bootsplätze, da davon auszugehen ist, dass diese nicht oder nur teilweise an die Bootsplatzmieter weitergegeben würde.

Aufgrund dieser marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung der notwendigen Sparanstrengungen auf Kantonsebene wäre eine Reduktion der kantonalen Nutzungsentschädigung im jetzigen Zeitpunkt nicht nachvollziehbar.